

# Statuten

## 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### § 1

Der Gewerbeverein Muhen bezweckt, die gemeinsamen und lokalen Interessen des Gewerbebestandes (Handwerk, Einzelhandel, Dienstleistungsbetriebe, Inlandindustrie) zu wahren und eine freundschaftliche Verständigung unter seinen Mitgliedern zu fördern.

Der Sitz des Vereins ist Muhen.

### § 2

Zur Erreichung seines Zweckes wird der Verein sämtliche Fragen, die das Gewerbe berühren, prüfen und die ihm geeignet erscheinenden Massnahmen ergreifen.

Der Verein ist Mitglied des Aargauischen und des Schweizerischen Gewerbeverbandes. Gemeinsam mit diesen Organisationen sucht er sein Ziel auf folgendem Wege zu erreichen:

- a) durch die Behandlung gewerblicher Zeitfragen und die Aufnahme neuer, die gewerblichen Interessen betreffenden Arbeitsgebiete;
- b) durch die Regelung und Überwachung des Submissionswesens;
- c) durch die Verfolgung einer energischen Gewerbepolitik, welche die Interessen der Gewerbetreibenden fördert;
- d) durch die Veranstaltung von Vorträgen und die Durchführung von Ausstellungen;

## 2. Mitgliedschaft

### § 3

Mitglied des Gewerbevereins kann jeder in Muhen, Hirschthal oder Holziken wohnende oder tätige Gewerbetreibende oder Leiter eines Gewerbebetriebes werden, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung.

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Rechtsverbindlichkeit der Statuten, der Geschäftsordnung und der bestehenden Beschlüsse.

Personen, welche sich um das Wohl des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von Beiträgen befreit.

Mitglieder, die ihr Geschäft auf- oder übergeben, verbleiben im Verein als Freimitglieder, sofern ihre Mitgliedschaft bereits seit 20 Jahren besteht. Die Freimitglieder sind von Beiträgen befreit; sie verfügen über kein Stimmrecht.

### **3. Organisation**

#### **§ 4**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### **4. Die Generalversammlung**

#### **§ 5**

Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt so oft es der Vorstand als notwendig erachtet, oder ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich eine solche verlangt.

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im Frühjahr statt. Sie behandelt folgende Traktanden:

1. Jahresbericht
2. Jahresrechnung
3. Wahl des Vorstandes, der Revisoren und Delegierten
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder

Verbindliche Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte und zwar mit Mehrheit der Stimmenden gefasst werden. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Einladung der Mitglieder zu den Versammlungen hat schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen.

### **5. Der Vorstand**

#### **§ 6**

Die Leitung und Vertretung des Vereins obliegen dem Vorstand, der aus sieben Mitgliedern besteht. Der Präsident wird von der Generalversammlung bezeichnet; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### **§ 7**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die bisherigen Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen.

#### **§ 8**

Der Vorstand verfügt über eine Kompetenzsumme von Fr. 2000.--

## § 9

Dem Vorstand obliegen die Leitung und Besorgung sämtlicher Geschäfte, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Insbesondere hat der Vorstand:

- a) den Verein nach aussen zu vertreten,
- b) die Korrespondenz zu erledigen und die Berichte an den Kantonalvorstand zu besorgen,
- c) sämtliche Schritte zu unternehmen, die er als im Interesse des Vereins liegend oder für das Wohl des lokalen Gewerbestandes für geboten erachtet,

## § 10

Der Vorstand versammelt sich so oft, als der Präsident es für nötig erachtet oder zwei Vorstandsmitglieder es unter Angabe der Gründe verlangen.

## § 11

Der Vorstand soll bei wichtigen öffentlichen Wahlen und Abstimmungen jeweils rechtzeitig die Generalversammlung anfragen, ob sie es als angezeigt erachte, irgendwelche Schritte zur Wahrung der gewerblichen Interessen zu unternehmen. Ist die Frage grundsätzlich entschieden, so müssen die Massnahmen unberücksichtigt aller parteipolitischen Rücksichten und ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt der gewerbepolitischen Interessen beschlossen werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 12

Der Präsident leitet die Vereins- und Vorstandssitzungen. Unter Mithilfe des Aktuars erledigt er die nötigen Korrespondenzen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Dem Aktuar obliegt die Besorgung der Korrespondenz und die Abfassung der Protokolle der Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Verfügbare Gelder sind bei einem Bankinstitut zins tragend anzulegen.

Die Beisitzer können vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.

## § 13

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident und Aktuar oder Kassier kollektiv.

## 6. Die Rechnungsrevisoren

### § 14

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen das Finanzwesen des Vereins, insbesondere die Jahresrechnung, und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

## 7. Kassenwesen

### § 15

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- b) allfälligen Schenkungen,
- c) Einnahmen aus Ausstellungen und anderen Veranstaltungen oder Aktionen,

d) Zinsen und anderen Erträgen.

#### **§ 16**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **8. Austritt und Ausschluss**

#### **§ 17**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung auf Jahresende an den Vorstand nach Begleichung der rückständigen Verpflichtungen,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod oder Konkurs

#### **§ 18**

Der Ausschluss erfolgt bei Nichterfüllung der statuarischen Verpflichtungen oder bei groben Verletzungen der Vereinsinteressen auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder durch die Generalversammlung. Ausgeschlossene Mitglieder sind für ihre finanziellen Verpflichtungen weiterhin haftbar.

#### **§ 19**

Durch Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **9. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 20**

Die Abstimmungen über Ausschluss von Mitgliedern sowie die Vorstandswahlen finden geheim statt; letztere können, wenn die Versammlung dies beschliesst, auch offen durchgeführt werden. Alle Abstimmungen erfolgen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, offen.

#### **§ 21**

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung, ohne Rücksicht auf die Besucherzahl, ist beschlussfähig. Nichtanwesende haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen.

#### **§ 22**

Für allfällige Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **§ 23**

Bei Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sichert der Gewerbeverein seinen Mitgliedern tatkräftige Unterstützung zu.

## **10. Statutenänderungen**

### **§ 24**

Es steht dem Verein jederzeit frei, eine Änderung der Statuten vorzunehmen, jedoch bedarf die Revision der vorgängigen Beratung durch den Vorstand. Zuständig für die Beschlussfassung ist die Generalversammlung. Die Änderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

## **11. Auflösung des Vereins**

### **§ 25**

Der Verein löst sich auf, wenn eine Versammlung mit 2/3 sämtlicher Mitglieder die Auflösung beschliesst.

### **§ 26**

Bei Auflösung des Vereins steht ihm das Verfügungsrecht über allfällige Vereinsvermögen zu unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen. Unter keinen Umständen darf das Vermögen aber anderen als gewerblichen Zwecken dienstbar gemacht werden.

Beschlossen in der Gründungsversammlung in Muhen am 9. Januar 1978.

Statutenänderungen beschlossen an den Generalversammlungen vom 10. Mai 1997 und 5. Mai 2001.

Gewerbeverein Muhen